

## **RUNDSCHREIBEN Nr. 10/2008**

- Sachgebiet:** Personalwesen
- Inhalt:** Verwaltungspersonal  
Mehrdienstleistungen und Überstunden auch für Teilbeschäftigte  
Urlaubseinteilung während der Hauptferien  
Bereinigung der Rundschreibenevidenz
- Ergeht an:** alle mittleren und höheren Schulen im Verwaltungsbereich des  
Landesschulrates für Tirol, BafL, Institut für Sozialpädagogik  
Landesschulrat inkl. Schulpsychologie

### **I. Mehrdienstleistungen und Überstunden für Teilbeschäftigte:**

Mit der 2. Dienstrechtsnovelle 2007 wurde für teilzeitbeschäftigte Bedienstete ab 1. Jänner 2008 eine Abgeltung für Mehrdienstleistungen, die über das reduzierte Beschäftigungsausmaß hinaus erbracht werden, vorgesehen. Gemäß einer Aussendung des Bundeskanzleramtes handelt es sich hierbei nicht nur um Fälle einer Herabsetzung der Wochendienstzeit, sondern um alle Fälle einer Teilzeitbeschäftigung.

Mehrdienstleistungen bis einschließlich der 40. Wochenstunde werden zu Überstunden wenn sie

1. an Werktagen erbracht und **nicht** im betreffenden Quartal im Verhältnis 1:1 in Freizeit ausgeglichen werden oder
2. an Sonn- und Feiertagen erbracht werden.

#### **Mehrdienstleistung:**

Eine Mehrdienstleistung liegt vor, wenn die Dienstzeit - auf Anordnung des Dienststellenleiters - über die regelmäßige Wochendienstzeit hinaus, überschritten wird. Mehrdienstleistungen, die an Werktagen erbracht werden, sollen nach Möglichkeit im selben Quartal durch Freizeit 1:1 ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich von Mehrdienstleistungen durch Freizeit innerhalb des Quartals kann durch den Dienstvorgesetzten angeordnet werden oder im Rahmen der Gleitautonomie auch autonom erfolgen: entweder stundenweise oder durch einen Gleittag.

## **Überstunden:**

An Werktagen erbrachte Mehrdienstleistungen, die **nicht im betreffenden Kalendervierteljahr** durch Freizeit ausgeglichen wurden, gelten mit Ablauf des Kalendervierteljahres als Überstunden.

Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen gelten in jedem Fall als Überstunden und sind nicht durch Freizeit ausgleichbar. Sie sind immer monetär nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Auf Grund der weiterhin geltenden Kontingentierung von Überstunden im Verwaltungsbereich **darf eine Anordnung von Überstunden für Teilbeschäftigte nur bei Personalnotstand und nach telefonischer Rücksprache mit der Personalleitung (Tel. 0512/52033-412) im Landesschulrat für Tirol erfolgen.** Mehrdienstleistungen, über die nicht vorher abgesprochen wurde, können nur in Zeitausgleich 1:1 abgegolten werden! Die Anordnung obliegt sodann dem Dienststellenleiter/der Dienststellenleiterin. Sie erfolgt durch dienstliche Weisung.

## **Abgeltung von Überstunden:**

Überstunden von teilbeschäftigten Bediensteten sind

- entweder in Freizeit 1:1,25 oder
- im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften oder
- nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Abrechnungszeitraum für die Überstundenvergütung ist das Kalendervierteljahr.

Die besoldungsrechtliche Abgeltung erfolgt in Form der Überstundenvergütung nach § 16 Gehaltsgesetz. Der Überstundenzuschlag für solche Mehrdienstleistungen beträgt einheitlich **25%** – eine Unterscheidung danach, ob sie während oder außerhalb der Nachtzeit erbracht werden, findet nicht statt.

Bei gleitender Dienstzeit ist zu beachten, dass der Überstundenzuschlag nur dann gebührt, **wenn die Wochendienstzeit im Quartalsdurchschnitt überschritten wird** (§ 16 Abs. 9 GehG). Da von der anweisenden Stelle im Landesschulrat für Tirol die Überschreitung der Wochendienstzeit im Quartalsdurchschnitt nicht überprüft werden kann, haftet der Dienststellenleiter für die Richtigkeit der Angaben auf dem Abrechnungsformular. **Dies gilt sowohl für teil- als auch vollbeschäftigte Bedienstete.**

## **II. Urlaubseinteilung während der Hauptferien:**

Der Landesschulrat für Tirol ersucht die Direktionen rechtzeitig vor Ende des Unterrichtsjahres das Formblatt zur Meldung der Dienstzeiten des Sekretariats und der Direktion während der Hauptferien vorzulegen.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte auch das Rundschreiben **Nr. 7/2006**. Die darin enthaltenen Empfehlungen bezüglich des Abbaus von Zeitguthaben bleiben weiterhin aufrecht.

### **III. Bereinigung der Rundschreiben-Evidenz:**

Folgende Rundschreiben des Landesschulrates für Tirol sind obsolet und werden daher aufgehoben:

- RS Nr. 39/1994      – Verbot von Neuaufnahmen und Nachbesetzungen
- Reduzierung von Überstunden
- RS Nr. 6/1995      – Aufnahmestopp - Aufhebung
- RS Nr. 3/1996      – Reduzierung von Überstunden (Verwaltungspersonal)

Für den Amtsführenden Präsidenten:

HR Dr. Reinhold Raffler